

Synodalbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 55.

zu Nr. 252 des Hauptblattes.

1922.

Brauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Brauß in Dresden.

XI. ordentliche Landesynode.

(Schluß der Sitzung vom 24. Oktob. r.)

Evangelischer Rat (Vorsitz):

Die rechtliche Frage ist zweifellos schwierig und heikel, aber ich meine, gerade im eifrigsten Stande sollte jeder Träger des geistlichen Amtes sich dessen bewußt sein, daß in der Verordnungsordnung im großen und ganzen sämtliche Ansprüche einer anerkanntswürdigen Regelung ihrer Gehaltsbezüge gesichert ist. Daher sollte der, der an sich aus keinem Bedenken mehr beanspruchen könnte, sich bescheiden und den Überprüfungsbehörden zur Abklärung bringen.

Evangelischer Superintendent Oberkirchenrat Neumann (Glaubens):

Ich muß erklären, daß es tief bedauerlich ist, daß ein Geistlicher der Landeskirche sich auf den Standpunkt stellt: Fiat justitia, pereat ecclesia!

Hierauf wird der Ausführantrag einstimmig angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag des Finanzkommissiones zum Gesuche des Diözesan-Ausschusses der Eparchie Leipzig I vom 2. Oktober 1922 und des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Leipzig vom 14. Oktober 1922, Vereinbarung der Landesfinanzämter mit dem Landeskonsistorium über die Erhebung der Kirchensteuern betreffend. (Drucksache Nr. 91.)

Berichterstatter: Syn. Bürgermeister Dr. Kühn (Vorsitz):

Die Anträge, die auf der Tagesordnung unter 2 bis 7 behandelt werden, gehen alle mehr oder weniger auf die Vertretung des Landeskonsistoriums zurück, wonach die vorläufige Kirchensteuer von 1921 in eine endgültige umgewandelt werden soll. Man beabsichtigt hierüber eine schwere Schädigung der Einnahmen der Kirche und behauptet, daß die Kirchensteuer der Kirche und der Synode weniger die Kirche und der Synode selbst. Am eingehendsten begründet ist das Gesuch des Diözesan-Ausschusses der Eparchie Leipzig:

Turch Schreiben des Landesfinanzamtes Leipzig vom 20. Mai 1922 hat der Ausschuss unseres Kirchengemeinerverbandes davon Kenntnis erhalten, daß durch die Verhandlungen zwischen den Kirchensteuerbehörden und den kirchlichen Oberbehörden über die Erhebung einer endgültigen Kirchensteuer für 1921 nicht erhoben werden, sondern für 1921 bei der vorläufigen Kirchensteuer bewenden soll, und wonach künftig jedes Jahr nur eine Kirchensteuer nach dem Reichseinkommensteuergesetz des vorangegangenen Jahres zur Ausdehnung gelangen soll. Wie uns weiter bekannt geworden ist, habe die oberste katholische Kirchenbehörde Sachsen dieser Regelung bereits zugestimmt, während die Zustimmung des Landeskonsistoriums bzw. Kirchenregimentes noch aussteht, aber mit zureichender Sicherheit anzunehmen ist, daß die endgültige Regelung der Angelegenheit im Sinne der oben dargelegten Vorschläge der Kirchensteuerbehörden erfolgen werde.

Auf Grund einer eingehenden Erörterung der finanziellen Lage unseres Kirchengemeinerverbandes in unserer gestrigen Verbandssitzung möchten wir gegen die geplante Regelung die ernstlichen Bedenken erheben und das Landeskonsistorium bzw. Kirchenregiment bitten, seine Zustimmung zu den Vorschlägen der Finanzämter nicht zu erteilen.

Wenn ich zugebe, daß die gegenwärtige Frage, wonach zunächst nur eine vorläufige und erst später die endgültige Kirchensteuer für jedes Jahr berechnet und erhoben wird, für die Finanzämter und Einkommensteuerbehörden eine große Erleichterung und Unquemlichkeit bedeutet und eine Notmaßnahme darstellt, die für die Zukunft jedoch wie möglich beizubehalten ist. Wir glauben aber, daß die Finanzämter sowohl unseres Verbandes wie auch vornehmlich der ganzen Landeskirche es für die Kirche nicht zulässig erscheinen läßt, für das zurückliegende Steuerjahr 1921 auf die Erhebung der endgültigen Kirchensteuer nach den endgültigen errechneten Reichseinkommensteuern einsehen zu verzichten. Dieser freiwillige Verzicht würde nach unserer Schätzung sowohl für unseren Verband wie für die gesamte Landeskirche einen Ausfall von mehreren Millionen Mark Steuern bedeuten, der der Kirche und den Kirchengemeinden bei ihrer gegenwärtigen finanziellen Lage keineswegs zugunsten werden kann. Erst für das Steuerjahr 1922 oder später würde nach unserer Meinung mit den Kirchensteuerbehörden eine Vereinbarung über sofortige Erhebung der endgültigen Kirchensteuer ohne finanziellen Schaden für die Kirche getroffen werden können.

Noch bedenklicher erscheint und aber eine Vereinbarung dahin, künftig die zu erhebenden Kirchensteuern immer noch dem Reichseinkommensteuergesetz des vorangegangenen Jahres zu bemessen. Wenn eine solche Regelung in Zeiten stetiger finanzieller Entwicklung auch vielleicht angebracht sein mag, weil sich

bei einer gewissen Stetigkeit des Finanzbedarfs und der Steuerkraft im Laufe der Jahre ein gewisser Ausgleich ergeben würde, so erscheint uns im gegenwärtigen Augenblick rapid fortschreitender Geldentwertung nach den für unseren Kirchengemeinerverband angestellten finanziellen Berechnungen eine derartige Regelung geradezu katastrophal zu wirken und die Kirchengemeinden in die schwersten finanziellen Nöte zu bringen.

Zur Erläuterung unserer Bedenken bemerken wir, daß nach den für unseren Leipziger Kirchengemeinerverband angestellten Berechnungen der Jahresbeitrag allein für die Gehälter der Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten innerhalb unseres Kirchengemeinerverbandes sich nach dem Stande vom 1. April 1922 auf rund 13 Mill. M., nach dem Stande vom 1. Juli 1922 auf rund 26 Mill. M. und nach dem Stande vom 1. August bereits auf rund 30 Mill. M. belief. Der Gesamtbedarf für die in unserem Kirchengemeinerverband zusammengefaßten 30 Gemeinden und dem Verbandsschatzplan beträgt für das laufende Rechnungsjahr 1922/23 nach dem gegenwärtigen Stand bereits rund 81 Mill. M. und dürfte mit der weiteren Geldentwertung und unter Berücksichtigung der weiter vorzusehenden Gehaltserhöhungen sich noch wesentlich erhöhen. Es erscheint uns ganz ausgeschlossen, diesen Bedarf mit einer Kirchensteuer decken zu können, die nach dem Reichseinkommensteuergesetz des vorliegenden Jahres erhoben wird, während zu hoffen ist, daß im laufenden Jahre mit der allmählichen Erleichterung aller Gehälter und Einkommen auch die Erträge der Reichseinkommensteuer und somit auch die prozentual danach errechneten Erträge der Kirchensteuern eine nennwerte zahlenmäßige Steigerung erfahren und zur Deckung des zahlenmäßig immer mehr anwachsenden Bedarfs genügen werden. Gewiß werden sich die Kirchengemeinden, wenn sie an der Erhebung der Kirchensteuern nach dem Reichseinkommensteuergesetz des laufenden Jahres festhalten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen weiter mit harter Verzögerung der Steuererhebung und Steuerabschätzung abfinden und die gegenwärtige schwierige und bedauerliche Lage der Kirche bis auf weiteres fortziehen müssen. Aber diese Verzögerung im Kirchensteuereingang und die dadurch bedingte Vermögensschädigung ist doch als das wesentlich kleinere Übel gegenüber dem unabweislichen Steuerbedarf, der bei einer Zustimmung zu der von den Finanzämtern vorgeschlagenen Regelung zu befürchten ist.

Wir erheben das Landeskonsistorium, unsere im vorangehenden dargelegten Bedenken gegen die geplante Vereinbarung mit den Finanzämtern einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und der vorgeschlagenen Regelung seine Zustimmung nicht zu erteilen, solange diese Bedenken nicht gelöst und zerstreut worden sind.

Diese Eingabe ist dann durch eine spätere noch ergänzt worden. So eingehend und durchschlagend auf den ersten Blick auch die von Leipzig vorgebrachten Gründe erscheinen, so hat doch der Finanz-Ausschuss, nachdem vom Kommissar des Landeskonsistoriums die Gründe, die für das Landeskonsistorium und Kirchenregiment ausschlagend gewesen sind, eingehend und überzeugend dargelegt worden sind, sich diesen Leipziger Darlegungen nicht angeschlossen, sondern unter Würdigung der vorliegenden Schwierigkeiten, die ihre Ursache sowohl in den reichsgerichtlichen Bestimmungen wie in der Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums und der Landesfinanzämter haben, den vom Kirchenregiment angenommenen Standpunkt beibehalten. Die Kirchensteuererhebung beruht auf der vorläufigen Kirchensteuerordnung vom 15. Dezember 1921. Kurz nach ihrem Erscheinen ist die Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom 20. Dezember erschienen. Ungeachtet dieser Novelle haben die sächsischen Landesfinanzämter der vorläufigen Kirchensteuerordnung grundsätzlich und vollständig zugestimmt. Die Kirchensteuerordnung sieht, wie allgemein bekannt ist, erstmalig für 1921 die Trennung der Kirchensteuer in eine vorläufige und endgültige Kirchensteuer ein. Künftig war diese Bestimmung, die den Nachteil hatte, daß zu gleicher Zeit zwei Kirchensteuern angerechnet und eingehoben wurden, einzuführen, da erschien die oben erwähnte Novelle, welche bestimmte, daß der Unterschied zwischen vorläufiger und endgültiger Steuer zu befriedigen sei. In formaler Beziehung kann das Recht der Reichsregierung zum Erlasse dieser auch für die Steuererhebung der Religionsgesellschaften maßgebenden Bestimmung nicht bezweifelt werden, wenn man auch materiell-rechtlich immerhin hiergegen Bedenken haben und auf dem Standpunkte stehen kann, daß eine derartige Bestimmung einen unzulässigen Eingriff in das reichsgerichtliche verbürgte Recht der Religionsgesellschaften zur Steuererhebung darstellt. Nach dem Grundsatze, daß Reichsrecht Landesrecht und damit auch Landeskirchensteuerrecht trübt, würde jedoch die Kirche zunächst sich dieser Bestimmung zu unterwerfen haben und schadet ihres Rechts, die durch die Kraft dieser reichsgerichtlichen Bestimmung in einem langwierigen Verfahren anzufechten. Eine andere Frage ist es, ob es zweckmäßig wäre, einen solchen Versuch zu unternehmen, da, wie ich weiter auszuführen habe, nach Meinung des Finanz-Ausschusses die Interessen der sächsischen Landes-

Kirche durchaus in der Richtung der reichsgerichtlichen Bestimmung liegen.

Auf Grund dieser grundsätzlichen Bestimmung der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz hat der Reichsfinanzminister die Landesfinanzämter angewiesen, mit den Kirchenregierungen dahingehend zu verhandeln, daß eine Trennung der Kirchensteuern in vorläufige und endgültige in Zukunft nicht mehr stattfinden dürfte. Das Landeskonsistorium hat daraufhin eingehend mit den Landesfinanzämtern verhandelt. Auf Grund dieser Verhandlungen ergaben sich zwei Möglichkeiten. Entweder die Kirche stimmte zu, daß man die Kirchensteuer erlös nach dem Reichseinkommensteuergesetz, die für das laufende Jahr noch festzulegen war, wie dies auf Grund der Novelle bei der Reichseinkommensteuer geschieht. Das hätte eine ungeheure Verzögerung der Erhebung der Kirchensteuer zur Folge gehabt, denn die Einkommensteuerkategorien für das Kalenderjahr 1922 erfolgen erst im Frühjahr 1923. Die Durchführung der Erhebung selbst zieht sich bis in den Sommer 1923 hin, so daß frühestens im Herbst 1923 die Erhebung der Kirchensteuern für 1922 möglich gewesen wäre. Das Reich schätzte sich gegen die Nachteile dieses verspäteten Steuerertrages durch Erhebung von Abschlagszahlungen, ohne jedoch dieses Recht auf Abschlagszahlungen den Religionsgesellschaften zuzubilligen. Das wäre der Weg, der einzuschlagen gewesen wäre, wenn man die in der Leipziger Petition geforderte Einhebung gemahnt hätte. Dieser Weg hätte zweifellos den Vorteil gehabt, daß die wesentlich erhöhten Einkommen der Jahre 1922 die Grundlage der Kirchensteuererhebung gebildet hätten, andererseits aber den großen Nachteil, daß die auf Grund dieser erhöhten Einkommen zu erwartende Kirchensteuer erst im Herbst 1923 eingegangen wäre.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, daß man die Kirchensteuererhebung auf Grund der bereits abgeschlossenen Erhebung des vorangegangenen Jahres vornimmt. Es war dies das Festhalten an dem abgewählten sächsischen Grundsatze, daß man die Steuer für das laufende Jahr nur auf Grund des bereits feststehenden Einkommens, also des im Vorjahre erzielten Einkommens vornimmt. Der Grundsatze des Reichseinkommensteuergesetzes, daß man die Einkommensteuer z. B. für das Jahr 1922 diejenige Steuer nennt, die erst im Laufe des Jahres 1923 festgesetzt werden kann, löst zur Zeit der rapid fortschreitenden Geldentwertung in der Durchführung auf die große Schwierigkeit, daß man infolge der stets wachsenden Wertminderung des Geldes den Betrag der Steuer im voraus auch nicht annähernd schätzen kann. (Zehr richtig!) Das Reich hat sich für diese Art Steuererhebung eine Erleichterung geschaffen, die die Durchführung dieser Erhebung überhaupt erst praktisch verwirklicht macht, nämlich von den Lohn- und Gehaltsempfängern im voraus erhebliche Beträge durch Steuerabzug einbehalten und von den übrigen Steuerzahlern Abschlagszahlungen gefordert werden. Für die Kirchengemeinden ergibt sich diese Möglichkeit nicht; vor allem nicht die außerordentlich bequeme Einhebungsform durch Abzug vom Lohn und Gehalt.

Landesfinanzamt und Landeskonsistorium stimmen nun darin überein, daß dieser zweite Weg, der übrigens auch von der evangelischen Kirche in Preußen und in ganz Deutschland von der katholischen Kirche allgemein gewählt worden ist, der bessere sei, weil er schneller zu Geld führt. Wenn an sich auch kein Anlaß für und vorliegt, dem Vorbilde anderer Länder und namentlich der katholischen Kirche nachzugehen, so hat doch gerade die Erfahrung gelehrt, daß die römische Kirche für Zweckmäßigkeitserwägungen ein außerordentlich feines Verständnis hat (Zehr richtig!), so daß doppelt genaue Prüfung notwendig ist, ehe man einen anderen Weg wählt. Gerade bei der fortschreitenden Geldentwertung kommt es in erster Linie darauf an, schnell Geld zu erhalten. 10 Mill., die jetzt greifbar sind, haben nach den Errechnungen, die wir mit unserer Papierarbeit im letzten Jahre gemacht haben, vielleicht den doppelten oder dreifachen Wert als 2) oder 30 Mill., die erst in einem Jahre oder noch später eingehen. (Zehr richtig!) Die Durchführung dieses in Preußen angewendeten Systems hat zur Voraussetzung, daß wie man für das Jahr 1923 die Erhebung für 1922 zugrunde legt, für 1922 auf die 1921er Einkünfte und für 1921 auf die 1920er Einkünfte zurückgeht. Da die sogenannte vorläufige Kirchensteuer für 1921 nun bereits auf der 1920er Einkünfte beruht, so ergab sich als notwendige Folge, diese als vollständig bezeichnete Kirchensteuer zur endgültigen zu erklären, da sie eben auf derselben Schätzung beruht und den gleichen Betrag erbringt. Es ist dies kein Verzicht auf Erhebung dieser Steuer; denn, wie ich sofort weiter ausführen darf, werden Steuererträge nicht nur nicht aufgegeben, sondern es gelangen auf Grund dieser Einhebungsmethode in Wirklichkeit größere Mittel in den Steuertopf der Kirche. Es ist ohne weiteres anzugeben, daß die Erhebung der Kirchensteuer nach der Einschätzung des vorangegangenen Jahres eine gewisse Unsicherheit in die Rechnungen der Kirche bringen wird, weil eine solche Steuer den Volantenausgleich nicht berücksichtigt kann. Gegenüber dem Vorteil, daß auf diesem Wege sofort Geld und, wie das folgende Beispiel mit den von Leipzig angeführten Zahlen beweis, mehr Geld in die Steuerkasse fließt, muß dieser Schwachpunkt mit in Kauf genommen werden. Auf Grund

der Leipziger Zahlen stellen sich die Steuererträge nach den beiden genannten Einhebungswegen wie folgt:

Leipzig hat eine vorläufige Kirchensteuer für 1921 von 18 Mill. Die endgültige Kirchensteuer für 1921 ist, wie den Beträgen ohne weiteres zu entnehmen ist, auf 24 Mill. zu schätzen, während die endgültige Kirchensteuer für 1922, wenn sie nach dem Wunsch Leipzigs nach Maßgabe des 1921er Einkommens erhoben wird, im Herbst 1923 voraussichtlich einen Betrag von 100 Mill. bringen wird. Wählt man den ersten Weg nach dem Wunsche von Leipzig, daß man auf die endgültige Kirchensteuer von 1922 nicht verzichtet, sondern daß man neben der vorläufigen Kirchensteuer 1921 die endgültige Kirchensteuer 1921 erhebt, so nimmt Leipzig als endgültige Kirchensteuer für 1921 noch 6 Mill. mehr, nämlich wie oben erwähnt, 24 Mill. ein, wovon aber 18 Mill. bereits ergebener vorläufiger Kirchensteuer angerechnet werden. Dafür würde aber Leipzig, nachdem es jetzt die überschüssigen 6 Mill. mehr erhalten hat, bis zum Herbst 1923 überhaupt nichts, dann aber 100 Mill. erhalten. Dessen ist sich Leipzig auch wohl bewußt. Es hofft, lediglich durch Aufnahme von Kredit, das entstehende Vakuum auszufüllen. Das Geld heute, auch wenn es sich um kurzfristige Kredite handelt, nicht unter 10 Proz. zu haben ist, sei nur nebenbei bemerkt. Der Zinsendienst ist also nicht gering anzuschlagen. Wählt man dagegen den sogenannten vorläufigen Weg, der in Wirklichkeit Rückkehr zum alten bewährten sächsischen Prinzip bedeutet, so würden die 6 Mill. Überschlag der endgültigen Kirchensteuer über die vorläufige Kirchensteuer 1921 allerdings nicht erhoben werden. Statt dessen würden dagegen in den nächsten Wochen 24 Mill. eingehen. Da es sich hierbei um die endgültige Kirchensteuer 1922 handelt, würde eine Anrechnung der vorläufigen Kirchensteuer 1921 nicht erfolgen. Es ergibt sich also schon jetzt ein Mehr von 18 Mill.

Da nach dem neuen Kirchensteuergesetz die Kirchengemeinden nicht auf eine allgemeine Kirchensteuer von 5 Proz. beschränkt sind, sondern mehr erheben dürfen und voraussichtlich auch erheben werden — man rechnet mit einer zulässigen Höhe von insgesamt 15 Proz. Kirchensteuern, wovon 6 Proz. als Landeskirchensteuer zu gelten haben, so daß die Gemeinden bis zu 9 Proz. geben können —, so bietet sich hier eine weitere Erhebungsmöglichkeit.

Bei einer dem Vornehmen nach von Leipzig für 1922 grundsätzlichen beschlossenen Erhöhung auf 7½ Proz. Kirchensteuern würden sich die oben erwähnten 24 Mill. auf 36 Mill. und somit das Mehr gegenüber der ersten Einhebungsmethode von 18 Mill. auf 30 Mill. erhöhen. Hierin kommt nun im Herbst 1923, genau zu dem gleichen Zeitpunkt wie im ersten Falle, eine Einnahme von 100 Mill., die allerdings rein äußerlich nicht den Namen einer 1922er, sondern den Namen der 1923er Kirchensteuer hätte.

Der sogenannte Verzicht auf die endgültige Kirchensteuer 1922 hat also für das Leipziger Beispiel zur Folge, daß nicht nur nichts verloren geht, sondern ein Mehr an Steuern von 18 bzw. 30 Mill. — letztere sofern 7½ Proz. Kirchensteuern erhoben werden — in die Steuerkassen gelangt. Diese Form der Umwandlung der vorläufigen Kirchensteuer 1921 in die endgültige Kirchensteuer 1921 hat den weiteren Vorteil, daß mit dem für die 1921er Steuererhebung gültigen Grundsatze, der für alle Kirchengemeinden ohne Rücksicht auf den Bedarf der einzelnen Kirchengemeinden einen gleichen Steuerfuß von 5 Proz. vorschrieb, Schluss gemacht und auf das Jahr 1922 zu dem alterverehrten Grundsatze der Selbstverwaltung, die Steuererhebung nach dem tatsächlichen Bedarf vorzunehmen, zurückgekehrt wird.

Noch eine Frage möchte ich kurz berühren: Was wäre die Folge, wenn die Kirche darauf bestünde, auch für 1922 die bisherige Trennung der Kirchensteuern in eine vorläufige und endgültige Kirchensteuer durchzuführen, den wenigstens inwieweit Fall voraussetzt, daß es gelänge, die Rechtsgültigkeit der von mir anfangs erwähnten Bestimmungen der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz anzufechten? Es wäre Anfangs November die endgültige Kirchensteuer für 1921 und wenige Wochen später die vorläufige Kirchensteuer für 1922 zur Ausdehnung und Einhebung gelangen. Dies würde nicht nur eine große Verwirrung in den Steuerkatastern, sondern vor allem eine ungeheure Beunruhigung der Steuerzahler zur Folge haben.

Es ist die Rechtslage nach Auflösung des Finanzkonsultes. Das vom Kirchenregiment ausgearbeitete Gesetz über Umwandlung der vorläufigen Kirchensteuer 1921 in endgültigen liegt den Landesfinanzämtern zur Zustimmung vor, die nach Lage der Verhandlungen erhofft werden darf und, wie ich gestern erfuhr, bereits auch erteilt worden ist. Der Finanz-Ausschuss ist einmütig der Überzeugung, daß nach Lage der Sache das Kirchenregiment den wohlverstandenen Interessen der Kirche entsprechend gehandelt hat, wenn es diesen sogenannten Verzicht auf die endgültige Kirchensteuer 1921 ausgesprochen hat, da es in Wirklichkeit keine Aufgabe von Rechten bedeutet, sondern die Bahn für die Möglichkeit frei macht, ein Mehr an Steuern zu erhalten, vor allem aber die Steuererhebung wesentlich zu beschleunigen. Um die Steuererhebung für 1922 vorzubereiten und der Not der Kirche entgegenzutreten, ist in der letzten Nummer des Verwaltungsblattes des Landeskonsistoriums eine Verordnung für freiwillige

Steuererhebung erlangen, mit der sich das Landeshauptamt einverstanden erklärt hat. Wir dürfen die Hoffnung auch an dieser Stelle ausdrücken, daß sich die Kirchensteuermittel der Landeskirche der besonderen Not der Kirche, die durch die fortschreitende Geldentwertung verursacht worden ist, nicht verließen werden und wir gern freiwillige Beiträge in erheblichem Umfange auf die im Herbst 1923 zur Erhebung gelangende endgültige Kirchensteuer für 1923 veranschlagen habe ich zu beantragen: das Verbleib auf sich beruhen zu lassen.

Syn. Geh. Rat Universitäts-Prof. Dr. Schulze (Weipzig):

Wie sind unserem Hrn. Berichterstatter sehr dankbar für die außerordentlich fein abgetragenen Bemerkungen und Darstellungen, die er uns gegeben hat, und auch gegen das Ende hin wird man nicht viel dagegen sagen können. Nur in einem Punkt möchte ich mein juristisches Gewissen äußern. Ich möchte doch nicht in der Einkommensteuerrnovelle vom 30. Dezember 1921 das durchgeführte und angeordnet sehen, was der Hr. Berichterstatter unterstellt hat. Es wird in Art. 2 dieser Novelle ausdrücklich gesagt, daß sie in Kraft tritt mit dem 1. Januar 1922 mit der Maßgabe, daß die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 nach den bisherigen Vorschriften veranlagt, jedoch nur auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 erhoben wird. Also für die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 als Steuerjahr wird nach den bisherigen Vorschriften erachtet. So würde also an sich die Einkommensteuerrnovelle nicht dem entgegenstehen, daß das, was mit der Reichseinkommensteuer geschehen ist, nun genau so mit der Kirchensteuer geschehen kann, d. h. daß für das Steuerjahr 1921 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1921 ganz ebenso wie vom Reiche nun auch von der Kirche neben und hinter der vorläufigen Kirchensteuer die endgültige Kirchensteuer 1921 erhoben wird. Ich kann also nicht sagen, daß die Schuld an dem ganzen Zustand der Einkommensteuerrnovelle liegt, und ich kann auch nicht zustimmen, daß der Reichsfinanzminister schon ohne weiteres durch die Fassung seines Gesetzes etwa die Einhebung der endgültigen Kirchensteuer für 1921 abgelehnt hat. Er hat nur davon gesprochen, daß es künftig keine Trennung gibt zwischen vorläufiger und endgültiger Steuer, Reichseinkommensteuer und Kirchensteuer.

Es greift vielleicht auch in bezug auf den Bericht ein Bedenken durch, dem ich mich nicht ganz verschließen kann, das aber vielleicht vom Hrn. Berichterstatter noch überwinden werden wird. Das ist eine Rücksichtnahme auf diejenigen, deren Einkommen sich im Juli 1921 im Verhältnis zu 1920 vermindert hat. Es gibt auch deren, die in dem Verlaufe der Angelegenheit, aber im Bereiche der Vermögensgegenstände und anderer. Sie haben für 1921 die Kirchensteuer als vorläufige Kirchensteuer bezahlt und könnten damit rechnen, daß, wenn sie endgültig veranlagt würden, sie unter Umständen einen Teil ihrer vorläufigen Kirchensteuer herausbekommen würden. Wie steht das nun mit diesen Benützen? Sollen sie nun nichts herausbekommen, obwohl im Jahre 1921 ihr Einkommen geringer ist als das für 1920, auf das hin sie zur vorläufigen Kirchensteuer veranlagt worden sind? Das ist ein Bedenken, das mich etwas bedrückt und von dem ich gern befreit sein möchte. An sich ist ja — und da kann ich wieder einleiten in die Worte des Hrn. Berichterstatters — die Kirche zu dem alten guten Modus, wie wir ihn früher immer hatten, nur durchaus zu begreifen. (Sehr richtig!)

Kommissar Geh. Konsistorialrat Wirthgen:

Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte zunächst im Namen des Kirchenregiments dem Hrn. Referenten des Finanzausschusses für seine außerordentlich klaren Darstellungen den besten Dank aussprechen. Infolge dieser Darstellungen ist es ganz überflüssig, daß die Frage vom Tische des Kirchenregiments aus noch weiter erläutert wird. Nur auf zwei Punkte möchte ich noch hinweisen, die durch die Worte des Hrn. Syn. Dr. Schulze berührt worden sind.

Ich kann Hrn. Syn. Dr. Schulze vollkommen zustimmen. Seine juristischen Auffassungen, die er hier vorgebracht hat, sind durchaus die juristischen Auffassungen des Kirchenregiments, (Bravo!) und sie sind in den Verhandlungen mit den Landesfinanzämtern gegenüber dem Erlass des Reichsfinanzministers ausdrücklich geltend gemacht worden unter Vorbehalt aller Rechte für die Kirche, falls sie sich auf Grund ihrer eigenen Erwägungen auf einen anderen Standpunkt stellen sollte als derjenige ist, der in dem Erlass des Reichsfinanzministers enthalten ist. Denn fraglich ist allerdings, ob der Reichsfinanzminister von sich aus bereits für 1921 die Trennung in vorläufige und endgültige Steuern verboten hat. Für 1922 hat er es zweifellos getan und hat es zweifellos zu Recht getan. Aber für 1923 tritt noch eine andere Frage hervor, die der Hr. Syn. Dr. Schulze berührt hat, wie es nämlich mit den Voraussetzungen steht. Auch in dieser Hinsicht ist bei den Verhandlungen von den Vertretern des Kirchenregiments ausdrücklich betont worden, daß man sich unter Umständen vorbehalten müsse, für die Kirche auch solche Voraussetzungen zu fordern, und es ist lediglich das Bedürfnis, die ganze Steuererhebung zu vereinfachen, wenn wir uns auf den Standpunkt gestellt haben, wir wollen uns lieber an das ursprüngliche bzw. an das alte förmliche System anschließen und die Einhebung der vorangegangenen Jahres zugrunde legen.

Nun noch ein dritter Punkt, das sind die oben erwähnten Benützen, die schließlich bei dem erwähnten Modus viel begehrt haben. Nach dieser Richtung läßt sich — und das Kirchenregiment wird das tun — erwägen, ob man im Wege eines nachträglichen Erlasses derartigen Benützen einen Teil der Kirchensteuer, die sie bezahlt haben, wieder herausgeben könnte. (Bravo!)

Syn. Obertribunalrat Prof. Hofmann (Weipzig):

Ein Wort der Erwähnung auf den Bericht des Finanzausschusses sei mir erlaubt als Mitglied der Verbandversammlung des Kirchenverbandes

Bräutigam, von der das Reich ausgeht. Die Erörterung hat nicht den Sinn eines Einverständnisses. Man hat doch den Eindruck, daß man hier nichts mehr ändern kann. An sich wäre er bringend wünschenswert gewesen, daß, nachdem nun endlich einmal die unheilvolle Störung der Steuererhebung überwunden war und endlich im Laufe des Mai und Juni die ersten Steuererhebungen wieder kamen, der Fortgang ordnungsgemäß und regelmäßig gesichert gewesen wäre und nicht wieder ein neuer Eingriff gekommen wäre, der das ganze System wieder stört und erschüttert. Nach dem aber, was wir gehört haben, muß man sich mit der Neuordnung abfinden, nach der bei der Steuererhebung für die Kirche das Reichseinkommensteuergesetz des Vorjahres zugrunde zu legen ist. (Bravo!) Selbstverständlich ist die augenblickliche Neuordnung nicht unbedenklich. In Fällen, wo das Einkommen zurückgegangen ist, wird es vielleicht nicht immer möglich sein, auf Grund des Reichseinkommensteuergesetzes des Vorjahres noch die Kirchensteuer einzubringen, und es können bei dieser Regelung der Kirchensteuer der Kirchengemeinde und der Landeskirche erhebliche Verluste entstehen.

Aber eine andere Wirkung der Neuordnung erscheint mir noch wichtiger. Wenn die Kirche geneigt ist, auf Grund des Reichseinkommensteuergesetzes des Vorjahres ihre Steuern zu erheben, ist sie zugleich geneigt, den Prozentfuß der Kirchensteuer beträchtlich zu erhöhen. Es erscheint mir fraglich, ob wir überhaupt mit der Grenze, die uns gesetzt ist, von 15 Proz. bei dieser Neuordnung auskommen werden. Aber auch davon abgesehen, bleibt es möglich, mit einem hohen Prozentfuß der Kirchensteuer vor die Öffentlichkeit zu treten. (Sehr richtig!) Das ist immerhin eine bedauerliche Wirkung dieser neuen Regelung. Der Vorteil der neuen Regelung ist aber zweifellos auch einleuchtend. (Sehr richtig!)

Wir scheitern aber völlig unabhängig von der Zustimmung zu der Neuordnung der Kirchensteuer, von der ich eben gesprochen habe, zu sein die Stellungnahme zu der Umwandlung der vorläufigen Kirchensteuer für 1921 in eine endgültige Kirchensteuer. Es ist schon von Hrn. Konsistorialrat Dr. Schulze hervorgehoben worden, daß jedenfalls eine rechtliche Grundlage dem Reichsfinanzminister fehlen würde, wenn er nachträglich von der Kirche fordern sollte, auf die endgültige Steuer für 1921 zu verzichten. Die Steuerpflichtigen haben alle ihre Steuern für 1921 als eine vorläufige Steuer gezahlt und sind darauf eingegangen, daß sie noch eine Steuerpflicht auf die Kirche für 1921 zu erfüllen haben. Eine große Bewusstheit dieser Steuerpflicht, von der gesprochen wurde, würde meines Erachtens durchaus nicht zu befürchten sein. Die Kirche aber hat nichts zu verlangen in der finanziellen Not, in der sie sich befindet, und es wäre daher wohl wünschenswert gewesen, daß zugleich mit den nach der neuen Steuerordnung zu erhebbenden Kirchensteuern für 1922 die Steuererlöse für 1921 erhoben werden würden, und man hätte wohl mit einiger Hartnäckigkeit auf diese Forderung bestehen können und hätte dann Zustimmung gefunden. Aber ich möchte, wir gehen von einer vollständigen Tatsache aus. Inzwischen glaube ich, müssen wir auch eine ganz klare Antwort haben auf die Frage: Ist nun eigentlich die Zustimmung zu dieser neuen Ordnung schon erteilt oder steht die letzte endgültige Entscheidung noch aus? Zu sagen werden wir alle die Meinung haben, daß die Entscheidung, die zu treffen war, außerordentlich schwierig und verantwortungsvoll war. Es ist dringend wünschenswert, daß die Frage der Steuererhebung auf geschickter Weise gelöst wird, so daß die Last der Verantwortung nicht auf dem Kirchenregiment ruht, sondern auch auf der Synode liegt. (Bravo!)

Kommissar Geh. Konsistorialrat Wirthgen:

H. J. Wenn ich gleich an die letzten Worte anknüpfen darf, so wird niemand mehr als das Kirchenregiment den Wunsch haben, daß endlich die Zeit kommt, wo diese Fragen kirchengesellschaftlich geregelt werden. Wir befinden uns aber doch im Bekhalten der Entwicklung, und die Sache ist noch nicht reif für die Entscheidung. Deshalb hat das Kirchenregiment gegenüber noch auf Grund der Ermächtigung, die feinerzeit die Synode ausgesprochen hat, die Dinge geregelt. In den Ausführungen des Hrn. Syn. Hofmann war nur ein Punkt nach meinem Dafürhalten übersehen, nämlich der Punkt: Wie stehen wir, gleichgültig, wie man juristisch zu der Sache stehen mag, einfach vor der Tatsache, daß jedenfalls die Landesfinanzämter, auf deren Entscheidung es in erster Linie ankommt, den Erlass des Reichsfinanzministers so auffassen, daß ihnen bereits für das Jahr 1921 die Erhebung vorläufiger und endgültiger Kirchensteuern nebeneinander verboten ist; wir stehen vor der Tatsache, daß, wenn wir uns nicht praktisch auf diesen Standpunkt stellen wollen, wir erst einen Kampf über Berlin gegen die Landesfinanzämter erdulden müßten. Auf der anderen Seite ist es dringend notwendig, m. D., daß endlich Ruhe kommt in diesen ganzen Steuerfragen. (Sehr richtig!) Im Interesse der Kirchengemeinden, im Interesse der Landeskirche und im Interesse der Steuerpflichtigen.

Deshalb, m. D., hat das Kirchenregiment sich praktisch auf den Standpunkt der Landesfinanzämter gestellt und hat einen Antrag zur Kirchensteuerordnung für die Jahre 1920 und 21 aufgestellt. Die Landesfinanzämter haben dem Texte zugestimmt, dieser Antrag ist dem Kultusministerium und Finanzministerium zur rechtlichen Genehmigung vorgelegt worden, und diese Genehmigung ist auf dem Wege. Es ist mir aus dem Kultusministerium auf meine Anfrage mitgeteilt worden, daß die Sache im Sinne der Anfrage des Konsistoriums erledigt worden ist.

Syn. Hofmann (Weipzig):

Wir sind und ja jetzt wohl klar, daß es gut ist, daß die endgültige Kirchensteuer für 1921 möglichst aber die Aufregung, die über diese Tatsache im Lande entstanden ist — das kann ich

hagen als einer, der von draußen kommt — was außerordentlich groß. Man schlug in den Kirchengemeinden und in den Pfarrämtern einfach die Hände zusammen und sagte die Sache so auf: Das Landeskonsistorium sagt Ja und Amen — ich will es einmal klar ausdrücken — zu einer Entscheidung der Kirchengemeinden bzw. der Kirche. Ein solches Urteil war nicht richtig, weil die Kenntnis fehlt, wie das so gekommen war. Aber wie ist es und nun laufen im Lande bekannt geworden, daß die endgültige Kirchensteuer weggefallen ist? Durch den Gemeindevorstand. Das ist doch wohl nicht richtig, wenn wir eine so einschneidende Maßnahme erst durch den Gemeindevorstand oder durch die Steuerbehörde erfahren. Das hätten wir, die wir im Pfarramt stehen, doch zuerst erfahren müssen. Ich möchte also darum bitten, daß wir, wenn es irgend möglich ist, vorher von solchen einschneidenden Maßnahmen unterrichtet werden. (Beifall!)

Syn. Direktor Dr. Kühner (Weipzig):

Die Leipziger Eingabe ist entschieden der Ausdruck des Entschlusses, welches die Kirchengemeinden befehl, als sie hörten, daß sie unter den finanziellen Verhältnissen, unter denen die Kirchengemeinden jetzt stehen, auf ein gutes Recht, der endgültigen Erhebung von Steuern, die als vorläufige Steuern zunächst ausgeschrieben waren, also auf den Rest dieser Steuern verzichten werden sollte, und wir haben allen Grund, dem Hrn. Berichterstatter und dem Finanzausschusse dankbar zu sein, daß sie diese Frage in so eingehender und gründlicher Weise behandelt haben. Wären auch nicht alle Bedenken behoben sein bei jedem, mögen wir unter dem Eindruck stehen, daß eine kleine Verzögerung seitens der Finanzämter fatal gewesen hat, jedenfalls stehen wir jetzt vor der Tatsache, daß etwas an der Sache zu ändern nicht möglich ist. Bedauerlich ist aber, daß vor allen Dingen Großstädte wie unter Weipzig nicht darauf rechnen können, daß alle all-mehreren kirchlichen Mittel ihnen eine Hilfe in ihren schweren Nöten gewährt wird. Ich habe versucht, im Finanzausschusse dem Hrn. Kommissar eine freundliche Zuversicht zu geben, daß die amnen Weipziger, die nun plötzlich vor sich eine Katastrophe gestellt sind, doch auch einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung hätten. Ich bedauere, daß das Echo darauf kein irgendwie erhebliches gewesen ist. (Sehr richtig!)

Kommissar Geh. Konsistorialrat Wirthgen:

Meine hochgeehrten Herren! Es ist mir kein Vergnügen gewesen, auf die Bitte des armen Weipziger im Interesse der noch ärmeren Landeskirche mit einem Nein antworten zu müssen. Wenn die Verhältnisse der Landeskirche sich einmal bessern, dann wird vielleicht die Antwort eine andere sein können. Aber zum Werte bitte ich mich jetzt gem. Ibel wegen der Anfrage, die von Seiten des Hrn. Syn. Hofmann gekommen war, wegen der Klage, daß man das erste Wort in dieser Sache als Pfarrere von dem Gemeindevorstande gehört habe. Meine hochgeehrten Herren! Das Landeskonsistorium war unbedingt verpflichtet, in dieser außerordentlich wichtigen und schwierigen Frage der Entscheidung des Kirchenregiments in feiner Weise vorzugehen; nachdem aber die kirchengemeinliche Entscheidung gefallen war, hat das Landeskonsistorium von sich aus sofort mit der Presse Mitteilung gemacht, und es ist auch in der Presse die Sache besprochen worden. Das aber, was Sie auf dem Gemeindevorstand erfahren haben, das beruht auf einer Dienstverweigerung der Landesfinanzämter an die Finanzämter und Steuerbehörden. Da hinein zu reden, m. D., haben wir kein Recht und überdies muß ich dem Landesfinanzamt zugeben, daß es von sich aus durchaus berechtigt war, seine Beobachtungen darauf hinzudeuten: Recht und nicht zweifelhafte Arbeit!

Damit hängt zusammen die Frage der Gebühren, die die Landeskirche an die Gebührenden zu zahlen hat, und da meinen wir, die Gebührenden sollen möglichst niedrig sein, die Gebührenden aber stehen auf dem Standpunkt, die Gebühren so ein möglichst hoch sein; und wenn wir dann die Erwartungen nicht erfüllen, so müssen wir auch damit einverstanden sein, daß sie von ihrer Oberbehörde davor bewahrt werden, zweifelhafte Arbeit zu leisten.

Syn. Kaufmann Schneider (Zittau):

Die Ausführungen des Hrn. Syn. Hofmann waren jedenfalls außerordentlich beachtenswert. Ich bedauere nur, daß das hohe Haus seinen Wünschen nicht nachkommen kann und ich bin erkrankung der endgültigen Kirchensteuer für das Jahr 1921 verzichtet. Dadurch geht uns doch eine gewisse Einnahme verloren, man sprach wohl von 10 Millionen. Aber die Begründung, die uns der Hr. Berichterstatter heute gegeben hat, zwingt uns, uns jetzt auf den Boden des Finanzausschusses zu stellen.

Syn. Superintendent Lie. theol. Dr. Kühn (Rurtbach):

Ich möchte mir die Anfrage erlauben: ist die zulässige Höhe der Kirchensteuern an der Spitze oben festgestellt? Wenn wir draußen sagen: mehr als 9 v. D. dürft ihr nicht erheben, so wird vielleicht mancher den Kopf schütteln. Es kann die Not so sein, daß 9 v. D. für viele Gemeinden längst nicht zureichen werden.

Die zweite Frage betrifft die Vorauszahlung. Wenn ich nun doch die Möglichkeit in dieser oder jener Gemeinde bieten sollte, ohne die Vorauszahlung aus anderen, sicherem Wege zu dem Gelde zu kommen, würde das eine Dispens an der Verordnung gegeben werden?

Weitens möchte ich sagen: Auch ich habe sehr viel Sympathie für die Ausführungen des Hrn. Konsistorialrat Hofmann, aber ich bin auch überzeugt, daß der zweckmäßigste und schnellste Weg, um endlich zu Einigungen zu kommen, der ist, den der Hr. Berichterstatter vorgezeichnet hat. Dann noch eins! Ich war sehr peinlich berührt, als ich von anderer Seite erfuhr, daß auf die endgültige Kirchensteuer für 1921 verzichtet werden soll. Das berührt mich sehr, wenn der Superintendent das nicht vorherzusehen unterrichtet ist! Darum möchte auch ich bitten, uns in solchen Fällen auf dem besten Stande zu halten.

Wegen Nothilfe zu geben, damit wir nicht eine geladene Blamage ausgeht.

Kommissar Geh. Konsistorialrat Wirthgen:

Wenn ich auf die letzte Frage eingehen darf, das war ganz unmisslich, daß Hr. Syn. Dr. Kühn zu dem Zeitpunkt, zu dem ich der Betreffende die erwähnte Mitteilung machte, schon imilde war, denn damals bestand die Entscheidung des Kirchenregiments noch gar nicht; und der Betreffende hat auch zu viel gesagt, wenn er behauptet hat, es sei bereits endgültig verzichtet. Jene rein innere Dienstverweigerung der Landesfinanzämter spricht nur davon, daß die Steuer für 1921 vorläufiglich nicht zur Erhebung kommen werde.

Hr. Syn. Dr. Kühn hatte nun die Frage gestellt, wie es in den Gemeinden steht, die mit 9 v. D. nicht auskommen. Wegen der Finanzlage der Landeskirche ist es unbedingt nötig, im Jahre 1923 6 v. D. als Landeskirchensteuer zu erheben. Das Gesetz läßt im Maximum nur 15 v. D. zu. Folglich bleibt jetzt für die Gemeinden, die es nicht hätten, mehr zu erheben, nicht mehr als 9 v. D. übrig. Auch die 15 v. D. sollen allgemein nur dann erhoben werden dürfen, wenn das Kultusministerium eine generelle Dispensation erteilt. Darüber schweben Verhandlungen mit dem Kultusministerium. Ich hoffe, daß dieser Dispens erteilt wird; sonst entstehen große Schwierigkeiten, und jede einzelne Gemeinde müßte sich an die politische Aufsichtsbehörde wenden, und diese müßte die Genehmigung vermitteln. Also mit 9 v. D. ist es leider auch bei den ärmsten Gemeinden schlag.

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Dr. Böhm:

Keine hochgeehrten Herren! Nur zwei Bemerkungen! Die eine betrifft sich an die Ausführungen des Hrn. Syn. Hofmann, die ich durchaus verstehe und würdige. Nur mit gewissen schmerzlichen Gefühlen sind wir im Kirchenregiment an die Neuordnung herangegangen, die jetzt dahin erfolgt ist, daß man allemal bei der Kirchensteuer an die staatliche Steuererhebung des Vorjahres anknüpfen soll. Das größte Bedenken, das wir hatten, ist dasjenige, welches er ganz richtig herausgehoben hat: das Schlimme ist, daß wir auf diese Weise genötigt werden, einen ungewöhnlich hohen Prozentfuß festzusetzen und hinauszugehen. Das ist ein Abkühlungsmittel, das gegen die Kirche ausgebeutet werden wird. Einen kleinen Trost kann man vielleicht darin finden, daß dieser Prozentfuß einem oberflächlichen Leser auch auf antwortende Seite nicht ohne weiteres ein greifbares Bild gewährt; er wird ihn sich immer erst umrechnen müssen, und die Situation in der Praxis hat auch bisher immer in der Form ausgefallen, daß sie gelang hat, bei 5 v. D. und found so viel Mail, also größtmögliche Beiträge zu erheben, die absolute Zahl von Einkommen machen. Die Bedenken werden aber sich mindern, wenn die Leute die Steuern sich umrechnen nach dem Prozentfuß. Denn sie werden dann auf Jüssen kommen, die eben bei der Entscheidung im Konsistorium im Jahre 1923 bei der ingulischen eingetragenen Geldentwertung ihnen verhältnismäßig gering erschienen wurden. Ich möchte aber auch versuchen, die Bedenken des Hrn. Syn. Hofmann weiter etwas durch den Hinweis darauf zu beheben, daß eine Erhebung von drei endgültigen Kirchensteuern innerhalb eines Jahres von 9 oder 10 Monaten doch kaum zu realisieren wäre. Wir schreiben jetzt Oktober 1923 und wir haben die letzte Hoffnung, daß es uns möglich sein wird, mit der endgültigen Kirchensteuer für das Jahr 1923 im August 1923 zur Erhebung zu kommen. Also das ist noch ein Zeitraum von ungefähr zehn Monaten, der uns zur Verfügung steht. Entschieden man sich einmal prinzipiell dafür, der Steuer der Kirchensteuerrnovelle des Vorjahres zugrunde zu legen, dann ist es auch jedenfalls nicht richtig, innerhalb einer so kurzen Frist dreimal mit endgültigen Kirchensteuer zu kommen. Wir müßten sonst so rasch wie möglich noch im Laufe dieses Jahres die endgültige für 1921 und in den ersten Monaten des nächsten Jahres die endgültige für 1922 und spätestens im August des nächsten Jahres die endgültige für 1923 erheben. Das ergibt uns eine Belastung der Steuerpflichtigen, die man kaum dekontrollieren kann.

Dann möchte ich noch hervorheben: für das Prinzip, dieser Steuer die Einkommensteuer des Vorjahres zugrunde zu legen, spricht noch ein anderer Umstand, der aber noch nicht in der Diskussion hervorgetreten ist, nämlich der Unterschied in der Art der Steuern. Die Reichseinkommensteuer arbeitet mit absoluten Zahlen, in jeder Klasse wird ein zahlenmäßig bestimmter Steuerbetrag erhoben. Wird die Reichseinkommensteuer angehoben, so weiß jeder Mensch, wieviel Steuer er in dem betreffenden Jahre zu zahlen hat. Bei der Kirchensteuer tritt noch ein ganz anderer Faktor hinzu, nämlich daß für die Landeskirchensteuer zunächst erst budgetmäßig ein Prozentfuß festgestellt werden muß, der zur Erhebung kommen soll und ebenso muß in den einzelnen Kirchengemeinden, sowie wir die Sache nun durchführen wollen, erst auf Grund des Haushaltsplanes veranschlagt werden muß; wieviel Prozent müssen wir denn erheben? Welche man nun an dem Prinzip f.halten, als ob die Einkommensteuer nach dem laufenden Jahre zu berechnen, so würden wir 4 v. D. für das Jahr 1922 doch zu einer Kirchensteuererhebung erst dann kommen, wenn die staatliche Einkommensteuer für 1922 im August 1923 ausgeschrieben ist und dann festgelegt wird, wie hoch das Einkommensteuergesetz ist. Längst könnten die Kirchengemeinden erst berechnen, wieviel sie nach diesem Einkommensteuergesetz zur Bedienung ihres bedauerlichen Prozent anstreicheln müssen. Wir können bei diesem Verfahren künftig in die Lage, daß wir fast zwei volle Jahre vom Beginn des nominellen Steuerjahres bis zur wirklichen Erhebung brauchen. Dieser Unterschied zwischen der staatlichen Reichseinkommensteuer mit tarifmäßig festgesetzten Sätzen und der Kirchensteuer, die immer erst budgetmäßig ihre Sätze festsetzen muß, macht es ganz unmisslich, daß wir das Prinzip festhalten.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)

